



## Quarantänepflicht

Aufgrund Ihres positiven Testergebnisses (PCR-Test oder Coronaschnelltest) auf SARS-CoV-2 sind Sie verpflichtet eine zehntägige häusliche Absonderung einzuhalten. Ihre Isolierung endet nach zehn vollen Tagen. Die Isolierung ist fortsetzen, wenn und solange Sie zu diesem Zeitpunkt noch Krankheitssymptome haben. Der Tag des positiven Tests stellt hierbei Tag „Null“ dar. Für die Anordnung der Quarantäne bedarf es keiner behördlichen Anordnung. **Eine Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt erfolgt in der Regel nicht.** Die Quarantänepflicht besteht explizit auch für Personen, die ein **positives Ergebnis eines Schnelltestes erhalten haben und keinen PCR-Kontrolltest durchgeführt haben.** Sollten Sie nach einem positiven Coronaschnelltest ein negatives Ergebnis eines PCR-Kontrolltests erhalten haben, können Sie die Quarantäne sofort beenden.

## Quarantäneverkürzung

Die Isolierung kann von Personen, die seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden, wenn die betreffende Person über ein negatives Testergebnis eines Coronaschnelltests oder eines PCR-Tests oder eines PCR-Tests mit einem Ct-Wert von über 30 verfügt, der frühestens am siebten Tag der Isolierung vorgenommen wurde. Der Testnachweis ist für mindestens einen Monat aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Es bedarf somit auch zum Ende der Isolierung keiner behördlichen Anordnung.

## Quarantäne für Haushaltsmitglieder

**Wer als Kontaktperson mit einer infizierten Person im gleichen Haushalt lebt, ist verpflichtet sich ebenfalls automatisch in Quarantäne zu begeben.** Diese dauert wie die Isolierung ebenfalls grundsätzlich zehn Tage. Auch hier kann bei Symptomfreiheit eine Verkürzung auf sieben Tage durch einen negativen offiziellen Schnelltest oder PCR-Test erfolgen, der Testnachweis ist ebenfalls für mindestens einen Monat aufzubewahren. Bei Schülerinnen und Schülern kann die Quarantänezeit mit einem negativen Test auf fünf Tage verkürzt werden. Die Quarantänepflicht gilt nicht, wenn sie nach der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung einer Ausnahme unterliegen:

- a) Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung), also insgesamt drei Impfungen erhalten haben (auch bei jeglicher Kombination mit dem COVID-19-Impfstoff der Firma Janssen (Johnson & Johnson))
- b) Personen, die geimpft und genesen sind, also eine mittels PCR-Test nachgewiesene COVID-19-Infektion hatten und davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben
- c) Personen mit einer zweimaligen Impfung sind, bei denen die zweite Impfung mehr als 14, aber weniger als 90 Tagen zurückliegt
- d) genesene Personen, bei denen der die Infektion bestätigende PCR-Test mehr als 27, aber weniger als 90 Tage zurückliegt

Unabhängig von der Ausnahme wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum 14. Tag nach der letzten Exposition zu dem SARS-CoV-2-Fall empfohlen. Entwickeln die von der Quarantäne ausgenommenen haushaltsangehörigen Personen Symptome, so ist es erforderlich, dass sie sich sofort in Selbstisolierung begeben und eine zeitnahe PCR-Testung veranlassen.

## Verpflichtung zur Information der Kontaktperson

Informieren Sie ihre Kontaktpersonen der letzten zwei Tage schnellstmöglich eigenständig über die Infektion. Dies sind diejenigen Personen, mit denen für einen Zeitraum von mehr als zehn Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern ein Kontakt ohne das beiderseitige Tragen einer Maske bestand, oder Personen, mit denen ein schlecht oder nicht belüfteter Raum über eine längere Zeit geteilt wurde.

Ihre Kontaktperson sind angehalten, sich für 10 Tage nach dem Kontakt bestmöglich absondern, engen Kontakt mit anderen haushaltsfremden Personen insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen vermeiden, möglichst im Homeoffice arbeiten und bei einem unvermeidbaren Kontakt mit anderen Personen die allgemeinen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Besteht ein Kontakt zu einer Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Schule, Pflegeeinrichtung etc.) ist von einem Besuch dieser Einrichtung abzuraten und die Einrichtung über den Kontakt zu informieren. Eine individuelle Quarantäneanordnung durch das Gesundheitsamt erfolgt nicht.

### Fragen und Antworten

Weitere Hinweise und Antworten auf häufige Fragen finden Sie auf unserer Internetseite [Stadt Herne - Aktuelle Regelungen für Infizierte und Kontaktpersonen](#)



### Hinweise

Rechtsgrundlage für diese Regelungen ist die Corona-Test-und-Quarantäneverordnung NRW (in der jeweils gültigen Fassung). Weitere Informationen hierzu finden Sie unter [www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw](http://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw)

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstaussfall erhält Ihr Arbeitgeber auf Antrag bei der zuständigen Behörde (Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster) eine Entschädigung nach den Regelungen des § 56 IfSG. Ein Anspruch auf Verdienstaussfall entsteht bereits nach einem positiven Coronaschnelltest. Weitere Informationen und Antragsformulare zum Download finden Sie auf der Internetseite: [www.ifsg-online.de](http://www.ifsg-online.de)

Text in einfacher Sprache



Türkçe resmi bilgiler



العربية باللغة الرسمية المعلومات

